

Ausschussdrucksache

(11.06.2026)

Inhalt:

Anne Leddin
STARK MACHEN e.V. Stralsund

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes
(Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)
- Drucksache 8/6580 -

Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Interventionsstelle gegen
häusliche Gewalt und
Stalking
Semlower Straße 13
18439 Stralsund

**Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung,
Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten**

**Lennéstraße 1
19053 Schwerin**

Stralsund, 10.06.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-
Ausführungsgesetz - GewHGAG M-V)**

**Öffentliche Anhörung
Stellungnahme der LAG der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,

hiermit nehme ich als Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in MV Bezug auf den mit Schreiben vom 28.05.2026 übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz - GewHGAG M-V) und beziehe dazu Stellung.

Die LAG begrüßt das geplante Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz als in weiten Teilen geeignet, das im Jahre 2025 durch den Deutschen Bundestag verabschiedete Gewalthilfegesetz auch in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen und das bestehende Hilfenetz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt so zu stabilisieren und auszubauen, dass dem Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt künftig entsprochen werden kann.

Im Folgenden fokussiere ich mich in meiner Stellungnahme auf vier Bereiche:

- 1) Ergänzung im §2 zur Verankerung des elternunabhängigen individuellen Rechtsanspruchs von Kindern
- 2) die in §6 verankerte zuständige Stelle
- 3) IT-Sicherheit (§11 Verarbeitung personenbezogener Daten)
- 4) Evaluation und Standards

Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Zu 1)

Der §2 Absatz 1 führt Kinder als eigenständige Betroffenenengruppe mit individuellem Rechtsanspruch aus. Laut §8 Abs (3) SGB VIII haben Kinder einen **elternunabhängigen Anspruch auf Beratung**. Dieser Anspruch ermöglicht es Kindern, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu werden. Insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt ist die Gefahr einer Ablehnung der Beratung durch Personensorgeberechtigte erhöht, weshalb eine entsprechende Ergänzung des §2 Anwendungsbereich im Sinne des Kinderschutzes und für eine gelingende Beratung von Kindern erforderlich ist.

Zu 2)

§6 führt die im Gewalthilfegesetz des Bundes verankerte *Zuständige Stelle* aus. Aus unserer täglichen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und mitbetroffenen Kindern können wir uns gut vorstellen, dass eine derartige Struktur eine sinnvolle Lösung zur Sicherstellung des gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Beratung und Schutz darstellt. Zugleich weisen wir darauf hin, dass eine landesinterne Lösung mit Blick auf die einzusetzenden Ressourcen undenkbar ist, dass es mindestens eine **länderübergreifende**, idealer Weise **bundesweite Lösung zur Umsetzung** geben muss.

Zu 3)

In §11 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Datensicherheit ist in dem Arbeitsfeld mit gewaltbetroffenen Menschen mitunter maßgeblich, um die Sicherheit von Leib und Leben der Betroffenen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Finanzierung muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Umsetzung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit getragen werden können. Für den hochspezialisierten und dynamischen Bereich der IT-Sicherheit braucht es fachliche Expertise von außen. Hinzukommen Kosten der Digitalisierung. Exemplarisch sei hier gesagt, dass z.B. regelmäßig Zertifikate für verschlüsselten Mailverkehr (Polizei – Interventionsstellen) oder Lizenzen für die digitalisierte Aktenführung (samt statistischer Auswertung) zu tragen sind. Es handelt sich nicht mehr um einmalige Anschaffungskosten, sondern um fortlaufende Kosten, die für eine durchgängige, datensichere Lösung zu tragen sind. Diese Kosten sind von den finanzierenden Behörden zu tragen; geeignet wäre ein gesonderter Posten in der jährlichen Finanzierung, der gemäß der Preisentwicklung im IT-Bereich angepasst wird. **Dies muss sichergestellt sein und gehört daher in §11 Absatz 4 ergänzt.**

Zu 4)

Der vorliegende Entwurf des Landes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes des Bundes ist ein Meilenstein im Gewaltschutz. Ein solcher Meilenstein gehört evaluiert.

Im §8 Absatz 1 wird die Grundlage gelegt, dass alle fünf Jahre zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchgeführt wird. An diesem Punkt ist unter §8 Absatz 1 für eine fundierte Grundlage eine wissenschaftliche **Evaluation des Hilfenetzes** festzuschreiben, die im Rhythmus der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung die Bedarfe abklärt und entsprechende Anpassungen ermöglicht. Dabei sind die wissenschaftlich belegten Fachstandards der bundesweit anerkannten Fachverbände als Grundlage zu nehmen.

Gleiches gilt für das Gesetz an sich – mit diesem Gesetz sind einige Neuerungen eingeführt, u.a. die Zuständige Stelle als Umsetzungsstrategie des gesetzlich verankerten Anspruchs. Es ist zu prüfen, ob die Strategie für das Land MV tatsächlich geeignet ist, um das Ziel – individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für die unter §2 festgeschriebenen Zielgruppen – in

Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

jedem Einzelfall zu erreichen. Dies exemplarisch, das **Landesausführungsgesetz gehört in Gänze in festgelegten Rhythmus evaluiert**. Ggf. gehört die Evaluation in einen neu einzuführenden Paragrafen, dann vor §12 Inkrafttreten.